



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Herrn  
Georg Scheumann  
Vorstand der igenos e.V.  
Kirchstraße 26  
56859 Bullay

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Frau Ute Höhfeld  
REFERAT III A 5  
TEL (+49 30) 18 580 - 0  
FAX (+49 30) 18 580 - 9525  
E-MAIL [poststelle@bmjv.bund.de](mailto:poststelle@bmjv.bund.de)  
AKTENZEICHEN III A 5 - 3520/13-31 564/2017

DATUM Berlin, 15. Januar 2018

**BETREFF:** Genossenschaftsrecht

**BEZUG:** Ihr Schreiben vom 11. Dezember 2017

Sehr geehrter Herr Scheumann,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11. Dezember 2017 an Herrn Bundesminister Maas, in dem Sie ihn bitten, sich für eine Abschaffung der in §§ 53 ff. Genossenschaftsgesetz verankerten Pflichtprüfung durch genossenschaftliche Prüfungsverbände nebst Pflichtmitgliedschaft einzusetzen. Herr Minister Maas hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Soweit Sie meinen, dass die Pflichtmitgliedschaft in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband dafür gesorgt habe, dass das Genossenschaftswesen des Jahres 2017 gegenüber anderen Ländern massiv nachgelassen habe, möchte ich darauf hinweisen, dass die Bundesregierung bereits geprüft hat, ob die Pflichtmitgliedschaft ein mögliches Hemmnis für die Gründung von Genossenschaften in Deutschland darstellt. Im Rahmen der seitens der Bundesregierung in Auftrag gegebenen Studie „Potenziale und Hemmnisse von unternehmerischen Aktivitäten in der Rechtsform der Genossenschaft“ (abrufbar unter <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/potenziale-und-hemmnisse-von-unternehmerischen-aktivitaeten-in-der-rechtsform-der-genossenschaft-endbericht.html>), deren Endbericht im Jahr 2015 vorgelegt wurde, war auch eine umfangreiche Befragung von Genossenschaften zu Pflichtmitgliedschaft und Pflichtprüfung durchgeführt worden. Es wurde u.a. gefragt, ob die Pflichtprüfung entfallen solle, die Pflichtmitgliedschaft abgeschafft

LIEFERANSCHRIFT Kronenstraße 41, 10117 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U-Bahnhof Hausvogteiplatz (U2)



werden solle sowie ob die Genossenschaften selbst entscheiden können sollten, ob sie die Pflichtprüfung von ihrem Prüfungsverband durchführen lassen. Im Ergebnis stellt die Studie eine große Zufriedenheit mit dem genossenschaftlichen Prüfungssystem fest. Nahezu jede zweite Genossenschaft habe angegeben, dass die Pflichtprüfung unternehmerische Fehlentscheidungen verhindere; nur gut ein Fünftel der befragten Genossenschaften spreche sich für eine Abschaffung aus (Seite 292 der Studie). Für einen Teil der Genossenschaften sei die Pflichtprüfung mitentscheidend für die Wahl der Rechtsform der Genossenschaft (Seite 293 der Studie). Die befragten Genossenschaften zeigten auch eine hohe Zufriedenheit mit den Leistungen der genossenschaftlichen Prüfungsverbände; eine deutliche Mehrheit der befragten Genossenschaften spreche sich für die Beibehaltung der Pflichtmitgliedschaft aus (Seite 298 der Studie).

Angesichts dieser positiven Einschätzung stellen die Verfasser der Studie eine Abschaffung der genossenschaftlichen Pflichtprüfung nicht als Handlungsoption für den Gesetzgeber dar. Eine große Mehrzahl der befragten Genossenschaften hat sich allerdings für eine Verringerung von Aufwand und Kosten bei der Pflichtprüfung ausgesprochen. Der Gesetzgeber hat darauf reagiert, und mit dem im Sommer 2017 in Kraft getretenen „Gesetz zum Bürokratieabbau und zur Förderung der Transparenz bei Genossenschaften“ Prüfungserleichterungen, insbesondere die Einführung der vereinfachten Prüfung für Kleinstgenossenschaften sowie die Heraufsetzung der Größenmerkmale für die Befreiung von der Jahresabschlussprüfung, eingeführt.

Soweit Sie meinen, dass die Pflichtmitgliedschaft ein „Relikt aus der NS-Zeit“ sei, möchte ich bemerken, dass in der genossenschaftsrechtlichen Literatur auch erwähnt wird, dass die Pflichtmitgliedschaft eine Reaktion auf die Weltwirtschaftskrise 1930/31 gewesen sei, während derer vornehmlich nichtverbandsangehörige Genossenschaften zusammengebrochen seien (vgl. Beuthien, Kommentar zum Genossenschaftsgesetz, § 54 Rn. 4; Lang/Weidmüller, Genossenschaftsgesetz, § 54 Rn. 1). Zudem werden auch im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Januar 2001, mit dem eine Verfassungsbeschwerde gegen die Pflichtmitgliedschaft nicht zur Entscheidung angenommen wurde, zahlreiche Gründe für die Zulässigkeit der Pflichtmitgliedschaft angeführt, die nichts mit deren Entstehungszeit zu tun haben.

Soweit Sie meinen, dass die Pflichtmitgliedschaft dazu führe, dass Genossenschaften vom Wohlwollen eines monopolistischen Prüfungsverbandes abhängig seien, möchte ich darauf hinweisen, dass Genossenschaften nicht an einen einzelnen Prüfungsverband gebunden

sind, sondern die Mitgliedschaft kündigen können, um Mitglied bei einem anderen Prüfungsverband zu werden.

Soweit Sie meinen, dass Kreditgenossenschaften die Rechtsform der Genossenschaft durch Gewinnmaximierung und Rücklagenanhäufung missbrauchen würden, möchte ich im Hinblick auf die Antwort des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages an Sie nur kurz bemerken, dass die Einhaltung des Förderzwecks nach § 1 Absatz 1 Genossenschaftsgesetz nicht erfordert, dass Genossenschaften auf Gewinnerzielung verzichten; im Gegenteil kann es erforderlich sein, dass Kreditgenossenschaften einen ausreichenden Gewinn erwirtschaften und hinreichende Rücklagen bilden, um den Förderzweck sowie die aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllen zu können. Selbstverständlich müssen aber auch Kreditgenossenschaften einen zulässigen Förderzweck verfolgen. In diesem Zusammenhang möchte ich Sie darauf hinweisen, dass in dem erwähnten Gesetz zum Bürokratieabbau und zur Förderung der Transparenz bei Genossenschaften dem § 58 Absatz 1 Genossenschaftsgesetz ein neuer Satz angefügt wurde, wonach im Prüfungsbericht dazu Stellung zu nehmen ist, ob und auf welche Weise die Genossenschaft im Prüfungszeitraum einen zulässigen Förderzweck verfolgt hat.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ute Höfeld

Beglaubigt

  
(Regierungssekretärin)

